

Beschlußempfehlung
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1978 (Haushaltsgesetz 1978)**
— Drucksachen 8/950, 8/1285 —

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1978 (Haushaltsgesetz 1978) nebst Gesamtplan — Drucksache 8/950 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. Dezember 1977

Der Haushaltsausschuß

Windelen	Löffler	Hoppe
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

Feststellung des Bundeshaushaltsplans des Entwurfs eines Gesetzes über die für das Haushaltsjahr 1978 (Haushaltsgesetz 1978)

— Drucksache 8/950 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1978 (Haushaltsgesetz 1978)

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1978 (Haushaltsgesetz 1978)

§ 1

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1978 wird in Einnahme und Ausgabe auf 188 635 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1978 wird in Einnahme und Ausgabe auf 188 641 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1978 Kredite bis zur Höhe von 27 460 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1978 Kredite bis zur Höhe von 30 750 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1978 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(2) unverändert

§ 3

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von fünf vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Darauf sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

unverändert

§ 4

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

(1) unverändert

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 425 und 426 zur Verstärkung der Ausgaben bei Titeln der Gruppe 532 für die Berufsausbildungsabgabe nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658).

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu:

1. Titel 511 01 und 518 02

— aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —

2. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)

— aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —

3. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04)

— aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger —

4. Titel 517 01

— aus Erstattungen Dritter —

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(5) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527, 531 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

(6) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 4 a

Wird gegenüber dem Haushaltsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet.

§ 5

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

§ 5

unverändert

§ 6

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 6

unverändert

§ 7

Abweichend von § 35 der Bundeshaushaltsordnung sind zuviel gezahlte Personalausgaben in jedem Fall von der Ausgabe abzusetzen. Das gleiche gilt für die Umsatzsteuer-Kürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213).

§ 7

unverändert

§ 8

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister

§ 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,

- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- 2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,
b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
- 3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —;
- 4. zum Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —;
- 5. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft —.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistung nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 130 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 17 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 9

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 3 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 9

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 4 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

Entwurf

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 750 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 47 350 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues, zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht, zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden und des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien sowie für Finanzierungen im Bereich der Wohnungswirtschaft, an denen ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht;
4. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001) —;
5. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 75 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);
6. zur Förderung der Fischwirtschaft;
7. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
8. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Ok-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 10

unverändert

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 47 350 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. unverändert

2. unverändert

3. zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues, zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht, zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden und des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien, für Finanzierungen im Bereich der Wohnungswirtschaft, an denen ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht **sowie zur Abdeckung von Altrisiken im Zusammenhang mit einer Anlehnung der deutschen Bau- und Bodenbank AG an ein anderes Kreditinstitut des Bundes;**

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

tober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);

- | | |
|---|-----------------|
| 9. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, insbesondere aus Anlaß | 9. unverändert |
| a) des Betriebs von Atomanlagen sowie der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen für friedliche Zwecke, | |
| b) des Bezugs solcher Stoffe, | |
| soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird; | |
| 10. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. — Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt —; | 10. unverändert |
| 11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) aufnimmt; | 11. unverändert |
| 12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), aufnehmen; | 12. unverändert |
| 13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete; | 13. unverändert |
| 14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut; | 14. unverändert |
| 15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen. | 15. unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 12

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) bis zur Höhe von 7 100 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag des Absatzes 1 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen in der Form von Haftungskapital anzurechnen.

§ 13

Gewährleistungen nach den §§ 8 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 8 bis 12, 15 und 16 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 8 bis 12, 15 und 16 des Haushaltsgesetzes 1977 enthalten sind. In den Fällen der §§ 8 bis 12 und 16 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 8 bis 12 und 16 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 8 bis 11 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 15

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Kredite, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund der Verordnungen

§ 12

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) bis zur Höhe von 7 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

(2) unverändert

§ 13

unverändert

§ 14

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 8 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 15

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(EWG) Nr. 397/75 und 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. EG Nr. L 46 S. 1 und 3) gewährt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 321 200 000 US-Dollar einschließlich der Zinsen zu übernehmen. Die Haftung des Bundes aus der Gewährleistung darf 44,04 vom Hundert der jeweils fälligen Tilgungs- und Zinsverpflichtungen nicht übersteigen.

(2) Werden Gewährleistungen für Kredite in anderen Währungen als dem US-Dollar übernommen, so sind sie zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden an der Frankfurter Devisenbörse zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den in Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrag anzurechnen.

§ 16

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nach Maßgabe des Übereinkommens vom 9. April 1975 über einen Finanziellen Beistandsfonds der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite einschließlich Zinsen und anderer Kosten bis zur Höhe von 2 500 000 000 Sonderziehungsrechte zu übernehmen.

§ 17

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), an der Aufstockung des Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank und am Sonderfonds sowie mit Teilbeträgen am Grundkapital der Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 18

Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 8 und 12 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“.

§ 19

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen,

§ 16

unverändert

§ 17

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital **der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung „Weltbank“**, der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), an der Aufstockung des Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank und am Sonderfonds sowie mit Teilbeträgen am Grundkapital der Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder ein Richter gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) In den Fällen der Teilzeitbeschäftigung von planmäßigen Beamten gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder Richtern gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Richtergesetzes kann der Bundesminister der Finanzen zum Ausgleich eines dadurch verursachten Personalfehlbestandes zusätzliche Planstellen für Ersatzkräfte ausbringen.

(6) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m.b.H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 20

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 20

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 21

Abweichend von § 50 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland und Beamte des höheren Dienstes, die gemäß § 30 Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind, von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 22

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 23

Die durch § 20 des Haushaltsgesetzes 1975 vom 16. April 1975 (BGBl. I S. 917) bis 1982 aufgeschobene Zahlung des Bundeszuschusses an die Rentenversicherung in Höhe von 1 250 000 000 Deutsche Mark wird vorzeitig im Haushaltsjahr 1978, spätestens am 1. Juli, in Höhe von 908 640 000 Deutsche Mark an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und in Höhe von 341 360 000 Deutsche Mark an den Träger der Rentenversicherung der Angestellten geleistet.

§ 24

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird; spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969, zuletzt geändert durch Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871) findet insoweit keine Anwendung.

§ 25

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Glie-

§ 21

unverändert

§ 22

unverändert

§ 23

unverändert

§ 24

unverändert

§ 25

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

derungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), geändert durch Artikel 7 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 26

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673) findet keine Anwendung.

§ 27

Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1978 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Zweiten Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens gegenüber dem Bund zusteht.

§ 28

§ 4, § 5 Satz 1, §§ 6 bis 22 und 24 bis 26 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 29

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 30

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

§ 26

unverändert

§ 27

unverändert

§ 28

§ 4, § 4 a, § 5 Satz 1, §§ 6 bis 22 und 24 bis 26 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 29

unverändert

§ 30

unverändert

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf

**Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1978**

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1978 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte ...	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	¹⁾ 150 350 045
	Summe Haushalt 1978	150 350 045
	Summe Haushalt 1977	145 850 045
	gegenüber 1977 mehr (+) weniger (—)	+ 4 500 000

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen**Gesamtplan**

Einnahmen					Epl.
Verwaltungs- einnahmen 1978 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1978 1 000 DM	Summe Einnahmen			
		1978	1977	gegenüber 1977 mehr (+) weniger (—) 1 000 DM	
		1 000 DM	1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
47	—	47	59	— 12	01
710	263	973	2 549	— 1 576	02
49	—	49	48	+ 1	03
2 082	1	2 083	1 978	+ 105	04
17 989	521	18 510	16 314	+ 2 196	05
16 212	2 714	18 926	18 627	+ 299	06
189 158	2 220	191 378	185 125	+ 6 253	07
460 161	69 007	529 168	505 141	+ 24 027	08
43 741	48 730	92 471	97 860	— 5 389	09
122 657	133 511	256 168	180 393	+ 75 775	10
5 411	230 709	236 120	551 123	— 315 003	11
451 557	183 612	635 169	597 024	+ 38 145	12
2 140 000	—	2 140 000	—	+ 2 140 000	13
383 395	99 383	482 778	582 343	— 99 565	14
27 201	2 654	29 855	20 781	+ 9 074	15
71	—	71	59	+ 12	19
20	—	20	20	—	20
10 557	405 112	415 669	418 031	— 2 362	23
4 443	656 895	661 338	421 179	+ 240 159	25
336	—	336	321	+ 15	27
25 353	19 500	44 853	40 363	+ 4 490	30
11 014	18 291	29 305	22 801	+ 6 504	31
600 039	30 767 230	31 367 269	20 711 246	+ 10 656 023	32
1 020	67 060	68 080	66 000	+ 2 080	33
47 710	81 600	129 310	46 110	+ 83 200	35
16 112	1 144	17 256	36 484	— 19 228	36
9 283	914 470	151 273 798	146 783 671	+ 4 490 127	60
2) 4 586 328	33 704 627	188 641 000	171 305 650	+ 17 335 350	
1 639 007	23 816 598				
+ 2 947 321	+ 9 888 029				

1) Darin Steuereinnahmen in Höhe von 149 900,045 Millionen DM.

2) Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 30 750 Millionen DM) = 7 540,955 Millionen DM.

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	Schulden- dienst
		1978 1 000 DM	1978 1 000 DM	1978 1 000 DM	1978 1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundes- präsidialamt	6 971	4 213	—	—
02	Deutscher Bundestag	188 336	50 441	—	—
03	Bundesrat	5 607	2 857	—	—
04	Bundeskanzler und Bundes- kanzleramt	66 559	223 663	—	—
05	Auswärtiges Amt	488 978	112 977	—	—
06	Bundesminister des Innern	1 091 627	402 271	—	—
07	Bundesminister der Justiz	221 377	64 497	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	1 393 656	498 980	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	245 412	112 498	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	200 659	90 897	—	63
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	370 008	53 659	—	110 250
12	Bundesminister für Verkehr	908 193	1 133 424	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	156	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	15 091 728	4 138 185	14 017 731	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	89 160	53 382	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	7 740	1 538	—	—
20	Bundesrechnungshof	28 366	3 059	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	27 613	19 245	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	51 129	41 328	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	26 614	9 271	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	42 916	18 202	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	19 043	7 147	—	—
32	Bundesschuld	11 527	198 684	—	9 918 767
33	Versorgung	6 607 177	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammen- hang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	373 823	263 475	—	—
36	Zivile Verteidigung	99 751	197 016	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	1 103 000	119 740	—	—
	Summe Haushalt 1978	28 767 126	7 820 649	14 017 731	10 029 080
	Summe Haushalt 1977	27 736 532	7 319 139	12 435 594	8 816 226
	gegenüber 1977 mehr (+) weniger (—)	+ 1 030 594	+ 501 510	+ 1 582 137	+ 1 212 854

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben			Epl.
			1978	1977	gegenüber 1977 mehr (+) weniger (—)	
			1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
1 140	2 134	—	14 458	12 162	+ 2 296	01
42 345	14 236	—	295 358	278 139	+ 17 219	02
126	220	—	8 810	8 833	— 23	03
51 763	8 894	—	350 879	323 310	+ 27 569	04
909 687	84 962	—	1 596 604	1 434 493	+ 162 111	05
761 617	860 673	—	3 116 188	2 521 158	+ 595 030	06
12 281	16 804	—	314 959	287 594	+ 27 365	07
497 131	518 134	—	2 907 901	2 500 017	+ 407 884	08
1 821 354	1 400 448	—	3 579 712	3 055 023	+ 524 689	09
4 217 295	1 648 956	1 070	6 158 940	5 696 561	+ 462 379	10
41 615 681	1 000 783	—	43 150 381	38 428 167	+ 4 722 214	11
10 798 163	11 862 431	— 3 400	24 698 811	21 591 827	+ 3 106 984	12
—	5 000	—	5 156	5 152	+ 4	13
1 361 748	387 309	3 400	35 000 101	32 866 665	+ 2 133 436	14
15 874 389	106 023	—	16 122 954	14 638 650	+ 1 484 304	15
—	1 060	—	10 338	9 091	+ 1 247	19
12	20	—	31 457	30 613	+ 844	20
712 857	3 230 028	—	3 989 743	3 217 927	+ 771 816	23
1 513 763	2 626 346	—	4 232 566	3 852 894	+ 379 672	25
284 333	126 359	—	446 577	403 828	+ 42 749	27
3 331 575	1 522 545	— 1 070	4 914 168	4 208 636	+ 705 532	30
2 307 152	1 927 628	—	4 260 970	3 821 568	+ 439 402	31
1 104 487	300 000	—	11 533 465	9 731 423	+ 1 802 042	32
1 503 105	—	—	8 110 282	7 917 796	+ 192 486	33
113 455	334 405	—	1 085 158	973 238	+ 111 920	35
75 894	282 698	—	655 359	552 011	+ 103 348	36
12 357 081	768 884	— 2 299 000	12 049 705	12 938 874	— 889 169	60
101 268 434	29 036 980	— 2 299 000	188 641 000	171 305 650	+ 17 335 350	
92 502 197	24 738 903	— 2 242 941				
+ 8 766 237	+ 4 298 077	— 56 059				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1978 1 000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden					
			1979 1 000 DM	1980 1 000 DM	1981 1 000 DM	1982 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushalts- jahre 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	200	200	—	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	7 860	7 860	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	19 262	12 658	6 604	—	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	275 392	113 767	90 558	50 997	2 570	—	17 500
06	Bundesminister des Innern .	951 973	386 271	379 371	115 485	25 510	—	45 336
07	Bundesminister der Justiz ..	11 422	4 290	3 776	3 356	—	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	256 736	199 611	50 160	6 965	—	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	1 948 583	692 867	546 683	550 083	13 525	145 425	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 248 424	585 254	307 270	130 900	90 700	134 300	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	351 630	199 160	27 395	10 075	5 000	—	110 000
12	Bundesminister für Verkehr .	4 953 284	2 817 596	1 704 500	409 188	22 000	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	13 300	7 800	3 500	2 000	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	11 491 674	4 295 888	3 233 223	2 494 564	1 111 972	356 027	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ..	336 349	61 399	51 250	28 400	30 000	103 100	62 200
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	5 253 300	309 500	323 100	238 400	159 700	167 600	4 055 000
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	4 754 452	1 068 254	1 019 250	949 415	745 545	971 988	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	62 643	40 843	19 300	2 500	—	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	3 160 915	1 121 078	1 144 227	745 130	50 980	99 500	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	440 952	197 997	135 685	75 410	31 860	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	35 300	28 800	6 500	—	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	174 848	144 558	20 175	3 105	5	5	7 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung	167 310	167 310	—	—	—	—	—
	Summe	35 915 809	12 462 961	9 072 527	5 815 973	2 289 367	1 977 945	4 297 036

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

	Betrag für 1978	Betrag für 1977
	— 1 000 DM —	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	188 641 000	171 305 650
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	157 441 000	150 162 650
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	— 31 200 000	— 21 143 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(48 095 874)	(35 401 047)
4.101 zu allgemeinen Zwecken	48 095 874	35 401 047
4.102 zu besonderen Zwecken	—	—
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	17 345 874	14 708 047
4.3. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ...	—	—
4.4. Ausgaben für Marktpflege	—	—
Saldo	— 30 750 000	— 20 693 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Rücklagenbewegung		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen	—	—
6.2. Zuführungen an Rücklagen	—	—
7. Münzeinnahmen	— 450 000	— 450 000
8. Finanzierungssaldo	— 31 200 000	— 21 143 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Betrag für 1978	Betrag für 1977
	— 1 000 DM —	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
davon voraussichtlich		
1.1. langfristig	(38 495 874)	(25 501 047)
1.101 zu allgemeinen Zwecken	38 495 874	25 501 047
1.102 zu besonderen Zwecken	—	—
1.2. kürzerfristig	9 600 000	9 900 000
Summe 1	48 095 874	35 401 047
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1. Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(4 359 269)	(4 280 242)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	—	1 831 500
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämien-schatzanweisungen)	616 700	936 667
2.103 Bundesschatzbriefe	350 000	140 000
2.104 Schuldbuchkredite	—	53 100
2.105 Schuldscheindarlehen	3 240 120	1 155 675
2.106 Kassenobligationen	—	—
2.107 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen ..	63 810	62 000
2.108 Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	7 492	7 300
2.109 Ablösungsschuld	58 000	59 000
2.110 Altsparerentschädigung	500	12 000
2.112 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	21 622	22 000
2.113 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	1 025	1 000
2.114 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—

	Betrag für 1978	Betrag für 1977
	— 1 000 DM —	
2.2. Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(12 986 605)	(10 427 805)
2.201 Kassenobligationen	3 246 475	427 595
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	3 701 530	4 040 700
2.203 Finanzierungsschätze des Bundes	550 000	591 440
2.204 Schuldscheindarlehen	5 488 600	5 368 070
2.3. Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
2.4. Marktpflege	—	—
Summe 2	17 345 874	14 708 047
3. Saldo aus 1. und 2. (im Haushaltsplan veranschlagte Netto- neuverschuldung am Kreditmarkt)	30 750 000	20 693 000
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushalts- plan veranschlagt)	—	—
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushalts- plan veranschlagt)	—	—

